Konzeptpapier COVID-19 Prozesse Flugverkehr

Empfehlung in Abstimmung mit den obersten Landesgesundheitsbehörden und Gesundheitsämtern, die für nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) benannte Flughäfen zuständig sind

Flugzeug:

* Klimatisierung und Belüftung gewährleisten, sobald Personen an Bord sind
* Abstandsregeln beim Ein- und Aussteigen beachten (auch bei Busfahrten am Flughafengelände).
* Abstandsregeln sind auch im Flugzeug weitestgehend einzuhalten, eine Schlangenbildung z.B. vor der Bordtoilette oder vor dem Aussteigen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
* Beim Ein- und Aussteigen sowie im Flugzeug ist durchgehend mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Auch Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken ohne Ausatemventil sind möglich. Kinder unter 6 Jahren sind davon ausgenommen. Wer MNB aus medizinischen Gründen nicht tragen kann, darf das Luftfahrzeug mit ärztlichem Attest nutzen.
* MNB kann zum Essen und Trinken während des Fluges kurzzeitig abgenommen werden. Mahlzeiten sollen jedoch möglichst nicht simultan von Sitznachbarn eingenommen werden, die nicht aus einem gemeinsamen Haushalt stammen.
* Bei einem möglichen Indexfall sind nur die direkten Sitznachbarn potenzielle Kontaktpersonen der Kategorie I, die übrigen Passagiere in der gleichen Sitzreihe, den zwei Sitzreihen davor und dahinter werden als potenzielle Kontaktpersonen der Kategorie II eingestuft. Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere gelten als Kontaktperson der Kategorie I, sofern auf Hinweis des Indexfalls eines der Kriterien nach [RKI-Definition](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888) zutrifft bzw. nach Einzelfallabwägung.

Flughafen:

* Nur falls der Pilot einen COVID-19-Verdachtsfall meldet, Beurteilung an Bord bzw. in einem geeigneten Raum im Flughafenbereich durch einen Arzt/eine Ärztin, eine Gesundheitsbehörde oder durch einen von einer Gesundheitsbehörde beauftragten medizinischen Dienst
* Kriterien, die einen Verdacht auf COVID-19 begründen sind: Fieber, neu aufgetretener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Atemnot
* Bei begründetem Verdacht unmittelbare Testung des Indexfalles (idealerweise flughafennah)
* Unterbringung des Indexfalles in abgesonderten Bereich, je nach Möglichkeiten des Flughafens, bis das Ergebnis vorliegt. In Ausnahmefällen kann auch ohne Testung auf SARS-CoV-2 eine Reise an den Zielort erfolgen, z.B. bei milden Symptomen und Nutzung eines privaten Transportmittels.
* Potenzielle Kontaktpersonen der Kategorie I: Weiterreise an die Enddestination möglich (Information an zuständige Gesundheitsbehörde, Ausfüllen einer [Aussteigekarte](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IGV/Aussteigerkarte_Tab.html) - Passenger Locator Card, PLC, telefonische Mitteilung, ob eine Quarantäne erforderlich ist)
* Potenzielle Kontaktpersonen der Kategorie II: Information an Passagiere. „Point of entry Modul“ zur Abfrage des Testergebnisses des Indexpatienten oder, falls eine geschützte Internetplattform nicht vorhanden ist, telefonische Mitteilung oder E-Mail.
* Im gesamten Flughafengebäude bis zum Einstieg in das Flugzeug bzw. nach Ausstieg aus dem Flugzeug:
  + Belüftung mit ausreichendem Frischluftanteil oder entsprechend filtrierter Umluft gewährleisten
  + Abstandsregeln beachten
  + Durchgehend Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Auch Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken ohne Ausatemventil sind möglich. Kinder unter 6 Jahren sind davon ausgenommen. Wer MNB aus medizinischen Gründen nicht tragen kann, darf den Flughafen mit ärztlichem Attest nutzen.
  + mehrsprachiges Informationsmaterial (Infoscreens/Poster/Handzettel) zur Verfügung stellen
* Grundsätzlich Ablehnung eines Exitscreenings. Falls angeordnet Durchführung beim check-in: Zusätzliche Fragen nach Exposition und Gesundheitszustand maximal vier Einzelfragen, entsprechend Annex 2 der gemeinsamen Empfehlung von EASA und ECDC ([COVID-19 Aviation Health Safety Protocol](https://www.easa.europa.eu/document-library/general-publications/covid-19-aviation-health-safety-protocol) ) analog zur Fragen nach Sprengstoff etc.
* Entryscreening: Ablehnung eines generellen Entryscreenings, nur anlassbezogen bei Verdachtsfällen an Bord gemäß IGV

Link zur Empfehlung der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) – „COVID-19 Aviation Health Safety Protocol“: <https://www.easa.europa.eu/document-library/general-publications/covid-19-aviation-health-safety-protocol>